



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
- 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen:

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz“ umgewandelt werden.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216,

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012 während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 14.12.2011
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Birgden“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen,

den Bebauungsplan Nr. 7 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist mittels der 3. Änderung dergestalt zu ändern, dass das Baufeld innerhalb des Änderungsbereiches bis zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 erweitert wird und der Abstand von 7,50 m folglich entfällt. Zur Gewährung einer besseren Ausnutzbarkeit des Grundstückes mit nutzungsbedingtem hohem Flächenbedarf ist die geplante Erweiterung des Baufeldes an die Grenze des Geltungsbereiches empfehlenswert.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Birgden“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 01.12.2011
Der Bürgermeister
Tholen

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 39 ist mittels der 3. Änderung dergestalt zu ändern, dass die bestehenden Baufenster durch die neu dargestellten Baugrenzen ersetzt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 14.12.2011
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Jankerfeld“ in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Im Jankerfeld“ in Birgden ist mittels der 1. Änderung dergestalt zu ändern, dass die bestehenden Baufenster durch die neu dargestellten Baugrenzen ersetzt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Jankerfeld“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 14.12.2011
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Wirksamwerden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für die Ausweisung einer Fläche für eine Biogasanlage im Sondergebiet Klinik

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 11.12.2007 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.11.2011 Az.: 35.2.11-50-67/11 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Karte.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Biogasanlage Gangelt“ der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Biogasanlage Gangelt“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.11.2011
Der Bürgermeister
Tholen

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14.12.2011
Der Bürgermeister
Tholen

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

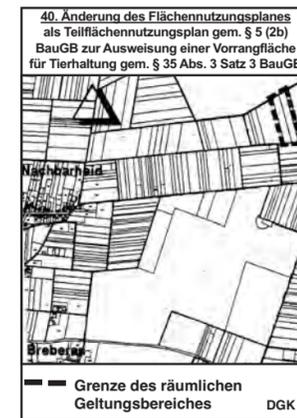
Gangelt, den 30.11.2011
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Wirksamwerden der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für die Ausweisung einer Vorrangfläche für Tierhaltung

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 19.07.2011 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 24.11.2011 Az.: 35.2.11-50-68/11 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Klaus Nöhte, Sittarder Straße 47, 52538 Gangelt, ist am 3. Dezember 2011 verstorben.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454/SGV.NRW.1112) in der zur Zeit gültigen Fassung, stelle ich fest, dass

der Kaufmann Karsten Reh,
wohnhaft in Gangelt-Harzelt, Selfkantstraße 15,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Klaus Nöhte in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 22. Dezember 2011
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter
gez. Tholen